

RS Vwgh 1996/2/26 94/10/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19;

Rechtssatz

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG 1975 und § 19 ForstG 1975 ist eine Rodungsbewilligung nur auf Antrag zu erteilen und hat sich daher auch nur im Rahmen eines solchen Antrages zu bewegen; die Behörde kann zwar einem Antrag nur teilweise entsprechen, sie kann aber rechtens nicht über ihn hinausgehen (Hinweis E 23.7.1987, 87/10/0091).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100147.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at